

TRANSPARENZBERICHT FÜR DAS JAHR 2010

für die

**MOSES & PARTNER REVISION UND TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
KARLSRUHE**

STAND 31. MÄRZ 2010

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
1. Rechtliche Verhältnisse, Leitungsstruktur und Vergütungsgrundlagen ...	4
1.1. Rechtliche Verhältnisse	4
1.2. Leitungsstrukturen	4
1.3. Vergütung unserer Mitarbeiter und Geschäftsführer	5
2. Finanzinformationen	6
3. Prüfungsmandanten öffentlichen Interesses	7
4. Qualitätssicherungssystem, Unabhängigkeit, Aus- und Fortbildung	7
4.1. Regelungen zur Praxisorganisation	8
4.1.1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten und der Unabhängigkeit	8
4.1.2. Auftragsannahme und –fortführung	8
4.1.3. Qualifikation und Information der Mitarbeiter	9
4.1.4. Gesamtplanung aller Aufträge	10
4.1.5. Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel	10
4.1.6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen	10
4.2. Regelungen zur Auftragsabwicklung	10
4.2.1. Organisation der Auftragsabwicklung	10
4.2.2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unter fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung	11
4.2.3. Anleitung des Prüfungsteams	11
4.2.4. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)	11
4.2.5. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung	12
4.2.6. Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse	12
4.2.7. Auftragsbezogene Qualitätssicherung	12
4.2.8. Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere	13
4.3. Nachschau	13
5. Teilnahme am System der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO	14
6. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems und über die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit	15

Vorwort

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind nach § 55c WPO dazu verpflichtet, jährlich spätestens drei Monate nach Ende des Kalenderjahres einen Transparenzbericht auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen, wenn sie im Jahr mindestens eine Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 S. 1 HGB) durchgeführt haben.

In dem Transparenzbericht sind gesetzlich vorgegebene Angaben über die Struktur und die Organisation des Wirtschaftsprüfers bzw. der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu machen.

Dieser Verpflichtung kommt die Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit diesem Bericht nach.

1. Rechtliche Verhältnisse, Leitungsstruktur und Vergütungsgrundlagen

1.1. Rechtliche Verhältnisse

Die Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist im Handelsregister Mannheim unter der Nummer HRB 106293 eingetragen. Sie ist Mitglied der Wirtschaftsprüferkammer.

Am 31. März 2010 waren

- Herr Dipl.-Kfm. Volker Moses, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Karlsruhe (51 %),
- Frau Ramona J. Drechsler, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Karlsruhe (49 %),

an der Gesellschaft beteiligt.

1.2. Leitungsstrukturen

Strategisch relevante Entscheidungen werden von den Geschäftsführern in gemeinsamer Abstimmung getroffen. Die zeitliche und personelle Gesamtplanung aller Aufträge erfolgt unter Einbeziehung aller mandatsverantwortlichen Partner. Herr Volker Moses ist der für Qualitätssicherung und Unabhängigkeit verantwortliche Partner unseres Unternehmens.

Geschäftsführer der Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Karlsruhe, sind jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis

- Herr Dipl.-Kfm. Volker Moses, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Karlsruhe,
- Frau Ramona J. Drechsler, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Karlsruhe.

1.3. Vergütung unserer Mitarbeiter und Geschäftsführer

Die Mitarbeiter erhalten außer dem regulären Gehalt keine sonstigen Vergütungen.

Die Geschäftsführer, die gleichzeitig Gesellschafter sind, erhalten für ihre Geschäftsführertätigkeit eine fixe Vergütung, ohne variable Bestandteile.

Die Gesellschafter der Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft sind darüber hinaus im Verhältnis ihrer Anteile am Gewinn der Gesellschaft beteiligt.

Auf den variablen Teil der Vergütung der Organmitglieder entfallen im Geschäftsjahr 2009 9,5 % der Gesamtvergütung.

2. Finanzinformationen

Im Geschäftsjahr 2009 wurden folgende Umsätze erzielt:

	2009 TEUR
Abschlussprüfung	208
Steuerberatung	306
Sonstige Leistungen	<u>161</u>
	<u><u>675</u></u>

3. Prüfungsmandanten öffentlichen Interesses

Wir haben im Geschäftsjahr 2009 die Prüfung des Jahresabschlusses (HGB) und Konzernabschlusses (IFRS) der börsennotierten Dom-Brauerei AG, Köln, durchgeführt.

4. Qualitätssicherungssystem, Unabhängigkeit, Aus- und Fortbildung

Das Qualitätssicherungssystem von Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH, einschließlich der Regelungen zur Unabhängigkeit sowie zur Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter, ist in einem Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuch niedergelegt. Dieses wird allen Mitarbeitern zur Verfügung gestellt. Die Inhalte werden in internen Schulungsmaßnahmen vermittelt.

Mit dem Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuch werden die nach der Wirtschaftsprüferordnung, der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer und der gemeinsamen Stellungnahme der Wirtschaftsprüferkammer und des Instituts der Wirtschaftsprüfer „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis“ (VO 1/2006) einzuhaltenden Berufspflichten geregelt. Für die Umsetzung der Regelungen, ihre Fortentwicklung und für die Kontrolle ihrer Einhaltung liegt die Zuständigkeit bei sehr erfahrenen Partnern.

Im Sinne einer klaren und überschaubaren Berichterstattung sind im Folgenden die wesentlichen Grundsätze des Qualitätssicherungssystems dargestellt.

4.1. Regelungen zur Praxisorganisation

4.1.1. Beachtung der allgemeinen Berufspflichten und der Unabhängigkeit

Das Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuch verpflichtet alle Mitarbeiter zur Beachtung der allgemeinen Berufspflichten, insbesondere zur Sicherstellung ihrer Unabhängigkeit mit Hilfe der bei Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH eingeführten Regelungen und Instrumente.

Die Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit wird dadurch gewährleistet, dass die Geschäftsführer bei jeder Auftragsannahme die Unbedenklichkeit für ihre Person überprüfen und jährlich durch eine Unabhängigkeitserklärung bestätigen, die zu den Akten für Qualitätssicherung genommen wird.

Die von der Gesellschaft eingesetzten Mitarbeiter werden anhand aktueller Mandantenlisten auf die Unabhängigkeit im Sinne der §§ 20 ff. Berufssatzung WP/vBP und §§ 43 ff. WPO verpflichtet. Die Mandantenlisten werden bei Veränderungen regelmäßig angepasst und den Mitarbeitern aktualisiert übergeben. Die Mitarbeiter erklären der Kanzleiführung jährlich auf dieser Grundlage die Unabhängigkeit durch die Abgabe einer schriftlichen Unabhängigkeitserklärung, die zu den Akten für Qualitätssicherung der Gesellschaft genommen wird.

Bei börsennotierten Unternehmen wird ein interner Prüferwechsel nach sechs Jahren vorgenommen.

Die Verantwortlichkeit für die Einhaltung der Grundsätze und Maßnahmen hinsichtlich der Unabhängigkeit und Besorgnis der Befangenheit liegen bei Herrn Wirtschaftsprüfer Moses.

Wir bestätigen, dass die Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen überprüft worden ist.

4.1.2. Auftragsannahme, Fortführung und vorzeitige Beendigung von Aufträgen

Die praxisinternen Richtlinien zur Angebotsabgabe sowie zur Auftragsannahme und -fortführung sind im Qualitätssicherungshandbuch dargelegt. Bei der Übernahme eines neuen Mandanten sind im Vorfeld insbesondere Informationen über die Integrität der Unternehmensleitung, die wirtschaftliche Lage des Unternehmens sowie über mögliche gesetzliche Ausschlussgründe oder Interessenkonflikte einzuholen. Dabei ist auch festzustellen, ob in der Gesellschaft in ausreichendem Maße Sach- und Fachkenntnis besteht, um die Betreuung der Mandanten mit höchster Qualität sicherstellen zu können. Beihilflich ist hierzu das Formular Auftragsannahme/ -fortführung/ -ablehnung der DATEV e. G. sowie der durch persönliche Kontaktaufnahme gewonnene Eindruck. Die Entscheidung über die Mandatsannahme ist vom verantwortlichen Wirtschaftsprüfer zu treffen und auf dem entsprechenden Formular schriftlich zu dokumentieren.

Im Wirtschaftsprüfungsbereich werden gesonderte Auftragsbestätigungsschreiben versendet. Diese orientieren sich an den Musterformulierungen des IDW und treffen insbesondere Aussagen über Art und Umfang der Abschlussprüfung, Berichterstattung und Bestätigung sowie zur Honorarvereinbarung. Sie entsprechen den Anforderungen des IDW PS 220.

Über den Bestand der Mandanten ist ein laufend zu aktualisierendes Mandantenverzeichnis zu führen, in dem die Stammdaten des Mandanten zusammengefasst werden.

Eine Mandatsbeendigung erfolgt dann, wenn Fakten vorliegen, die zur Ablehnung eines Auftrages hätten führen müssen, wenn diese Informationen schon zum Zeitpunkt der Auftragsannahme bekannt gewesen wären.

4.1.3. Qualifikation und Information der Mitarbeiter

Die Geschäftsführer sind sich im Rahmen ihrer Eigenverantwortung ihrer Fortbildungspflicht im Rahmen der VO 1/2006 bewusst. Die Qualifikation wird durch regelmäßige Fortbildung sichergestellt. Die Fachmitarbeiter sind verpflichtet, zur Verschaffung von Grundwissen und zur Aktualisierung von Spezialkenntnissen eigene Aus- und Fortbildung zu betreiben, die u. a. durch die Teilnahme an Seminaren sowie internen und externen Fortbildungsveranstaltungen erbracht werden. Die Leitung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft achtet hierbei darauf, dass die von ihr eingesetzten Mitarbeiter eine ausreichende Fachfortbildung auf dem Gebiet der Wirtschaftsprüfung absolvieren. Die Personalentwicklungsmaßnahmen werden jährlich von der Geschäftsführung mit den Mitarbeitern abgestimmt, überwacht und angemessen dokumentiert.

Die Richtlinien hinsichtlich der Einstellung von Mitarbeitern sehen vor, dass fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter durch intensive Auswahlgespräche ausgesucht und in jährlichen Führungsgesprächen angeleitet werden. Im Rahmen der Einstellung der Mitarbeiter werden diese über die relevanten Berufsgrundsätze aufgeklärt und eine schriftliche Erklärung, wie berufsethisch, zu den Personalakten genommen.

Die Gesellschaft verfügt über eine umfangreiche Fachbibliothek, die jedem eingesetzten Mitarbeiter zur Verfügung steht.

4.1.4. Gesamtplanung aller Aufträge

Bei der Gesamtplanung aller Aufträge wird von der Planung der einzelnen Aufträge ausgegangen. Es erfolgt eine laufende Abstimmung zwischen Gesamt- und Einzelplanung.

Im Rahmen von Jahresabschlussprüfungen werden die zeitlichen, personellen und sachlichen Ressourcen entsprechend des IDW-Standards PS 240 für jeden Prüfungsauftrag geplant.

4.1.5. Fachliche und organisatorische Anweisungen und Hilfsmittel

Regelungen zu fachlichen und organisatorischen Anweisungen und Hilfsmitteln werden im Handbuch für Qualitätskontrolle dargestellt.

Danach sind Abschlussprüfungen nach den deutschen Berufsgrundsätzen durchzuführen und zu dokumentieren; das Prüfprogramm AP Comfort der DATEV e. G. sowie Checklisten stehen allen Mitarbeitern zur Verfügung. Die Inhalte dieser Vorlagen werden regelmäßig überprüft und angepasst.

4.1.6. Umgang mit Beschwerden und Vorwürfen

Der Verpflichtung, Beschwerden und Vorwürfen von Mitarbeitern, Mandanten oder Dritten nachzugehen, wenn sich aus ihnen Anhaltspunkte für Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften oder fachliche Regeln ergeben, wird dadurch entsprochen, dass die Geschäftsleitung zu informieren ist.

Die Geschäftsleitung ist für die Verfolgung der Beschwerden zuständig mit Berichtspflicht an die Gesellschafterversammlung.

4.2. Regelungen zur Auftragsabwicklung

4.2.1. Organisation der Auftragsabwicklung

Die Verantwortlichkeit für die Auftragsdurchführung wird festgelegt, dokumentiert und dem Mandanten im Auftragsbestätigungsschreiben mitgeteilt.

Entsprechend den Regelungen des Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuchs und durch den Planungsprozess wird sichergestellt, dass genügend fachliche wie auch zeitliche Reserven für die Durchführung der Prüfungsaufträge zur Verfügung stehen.

Der verantwortliche Wirtschaftsprüfer ist durch die Systematik der Standardprüfungsprogramme dazu veranlasst zu beurteilen und zu dokumentieren, ob Gefährdungen für die Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten bei der Durchführung eines Prüfungsauftrags vorliegen könnten und ob bei Vorliegen von Gefährdungen angemessene Vorkehrungen getroffen worden sind, um diese Risiken zu eliminieren oder angemessen zu reduzieren. In diesem Zusammenhang wird auch sichergestellt, dass die für die Auftragsabwicklung relevanten Unabhängigkeitsregelungen der WP-Praxis eingehalten werden.

4.2.2. Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften unter fachlichen Regeln für die Auftragsabwicklung

Für Jahresabschlussprüfungen und Prüfungen von Konzernabschlüssen nach HGB und IFRS stehen elektronische Standardsprüfungsprogramme zur Verfügung. Die Geschäftsführer sind dazu verpflichtet, die für sie relevanten Bestandteile der Standardprüfungsprogramme bezüglich der Änderungen von gesetzlichen Vorschriften und fachlichen Regeln fortlaufend anzupassen. Dies gilt auch für die für alle Prüfungsarbeiten zur Verfügung stehenden Musterberichte.

4.2.3. Anleitung des Prüfungsteams

Auf der Grundlage der Prüfungsgrundsätze und –methoden werden Standardprüfungsprogramme entwickelt, die in eine elektronische Prüfsoftware integriert werden. Die Anleitung der Prüfungsteams erfolgt insbesondere auf der Grundlage der Standardprüfungsprogramme, deren Inhalte entsprechend der Besonderheiten des jeweiligen Mandanten im Zusammenhang mit der Prüfungsplanung individualisiert werden. Darüber hinaus stehen ergänzende Hilfsmittel zur Prüfungsplanung und –durchführung sowie Musterprüfungsberichte zur Verfügung.

Im Ergebnis wird sichergestellt, dass allen Prüfungsteammitgliedern Informationen über den Mandanten und sein Umfeld sowie über Auftragsrisiken und besondere Problembereiche zur Verfügung gestellt werden.

4.2.4. Einholung von fachlichem Rat (Konsultation)

Die Regelungen des Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuchs sehen vor, dass neben schwierigen oder strittigen fachlichen oder berufsrechtlichen Einzelfragestellungen eine Konsultation in bestimmten besonderen Fällen durchzuführen ist, z. B. bei Testatzusätzen wegen Bestandsgefährdung, beim Vorhandensein komplexer Finanzinstrumente oder bei erstmaliger Rechnungslegung nach IFRS.

Das Ergebnis der Konsultation ist unter Beschreibung des betreffenden Sachverhalts, der Ergebnisse einschließlich der getroffenen Entscheidung sowie der Grundlagen für die Entscheidung und letztlich die Art und Weise der Umsetzung zu dokumentieren.

4.2.5. Laufende Überwachung der Auftragsabwicklung

Sowohl durch die Regelungen des Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuchs als auch durch die anzuwendenden Standardarbeitspapiere, durch den der Prüfungsprozess vorgegeben ist, wird sichergestellt, dass die Einhaltung der Prüfungsanweisungen laufend durch den verantwortlichen Wirtschaftsprüfer überwacht wird.

4.2.6. Abschließende Durchsicht der Auftragsergebnisse

Der durch die Prüfungsprogramme vorgegebene Prüfungsprozess stellt sicher, dass vor Beendigung der Aufträge und der Auslieferung der Berichterstattung eine Beurteilung der Prüfungsergebnisse durch die zeichnenden Wirtschaftsprüfer erfolgt.

4.2.7. Auftragsbezogene Qualitätssicherung

Vor Auslieferung der Prüfungsberichte wird im Rahmen einer Berichtskritik regelmäßig überprüft, ob die für den Prüfungsbericht geltenden fachlichen Regeln eingehalten worden sind.

Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a HGB sowie bei Prüfungsaufträgen, bei denen sich auf der Grundlage bestimmter Kriterien zu ermittelndes insgesamt hohes Prüfungsrisiko ergibt, ist eine auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchzuführen. Die auftragsbegleitende Qualitätssicherung umfasst alle Prüfungsphasen und stellt insbesondere sicher, dass vor der Auslieferung des Prüfungsberichts eine Berichtskritik durch den die auftragsbegleitende Qualitätssicherung durchführenden Wirtschaftsprüfer erfolgt ist.

Die Regelungen zur auftragsbegleitenden Qualitätssicherung umfassen die Bestimmung des prozessunabhängigen Qualitätssicherers, das von ihm anzuwendende Prüfungsprogramm, sowie Dokumentationsvorgaben.

4.2.8. Abschluss der Dokumentation der Auftragsabwicklung und Archivierung der Arbeitspapiere

Das Qualitätssicherungs- und Prüfungshandbuch regelt, dass die Dokumentation der Arbeitspapiere zeitnah zur Erteilung des Bestätigungsvermerks abgeschlossen werden sollte. Die Dokumentation erfolgt teilweise auch in elektronischer Form. Maßnahmen zur Datensicherung sind getroffen. Die in Papierform vorhandenen Arbeitspapiere werden in Zentralarchiven aufbewahrt.

4.3. **Nachschau**

Die Nachschau der Regelung zur Praxisorganisation und zur Auftragsabwicklung werden hinsichtlich Angemessenheit und Wirksamkeit durch jährlich durchzuführende Nachschauen überprüft. Die Nachschau obliegt der Geschäftsführung. Die Nachschau wird durch nicht mit der Auftragsabwicklung befasste Personen durchgeführt. Die Ergebnisse der Nachschau werden in einem Nachschaubericht zusammengefasst und der Praxisleitung zur Kenntnis gegeben. Die Umsetzung der aus den Nachschaufeststellungen zu ziehenden Konsequenzen wird zeitnah ebenfalls überwacht. Die Nachschauergebnisse und hieraus resultierende Konsequenzen werden zeitnah Wirtschaftsprüfern, Prüfungsleitern und Fachmitarbeitern zur Kenntnis gebracht.

5. Teilnahme am System der Qualitätskontrolle gemäß § 57a WPO

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften, die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, sind gemäß § 57a Abs. 1 WPO verpflichtet, sich regelmäßig einer Qualitätskontrolle zu unterzeichnen. Da die Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH Unternehmen von öffentlichem Interesse prüft, sind diese Qualitätskontrollen gemäß § 57a Abs. 6 Satz 8 WPO alle drei Jahre durchführen zu lassen.

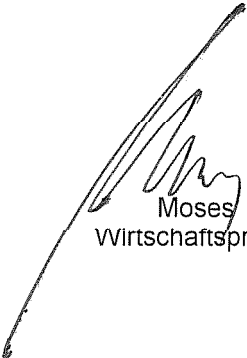
In Entsprechung dieser gesetzlichen Vorschriften wurde die letzte Qualitätskontrolle bei der Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH im Herbst 2008 durchgeführt. Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH wurde bestätigt, dass das eingeführte Qualitätssicherungssystem im Einklang mit den gesetzlichen Anforderungen steht. Die Wirtschaftsprüferkammer hat daraufhin der Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH mit Bescheinigung vom 17. Dezember 2008 die Teilnahme am System der Qualitätskontrolle bestätigt. Die Bescheinigung ist bis zum 17. Dezember 2011 befristet.

6. Erklärung der Geschäftsführung zur Durchsetzung des internen Qualitätssicherungssystems und der Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit

Die Geschäftsführung der Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH erklärt, dass das eingeführte und angewendete Qualitätssicherungssystem den gesetzlichen Anforderungen entspricht und dass die sich aus dem System ergebenden Vorgaben im Kalenderjahr eingehalten worden sind. Die Maßnahmen zur Wahrung der Unabhängigkeit wurden umgesetzt. Die Geschäftsführung von Moses & Partner Revision und Treuhand GmbH bestätigt, dass eine interne Überprüfung der Einhaltung der Unabhängigkeitsanforderungen stattgefunden hat.

Karlsruhe, den 31. März 2010

Moses & Partner
Revision und Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



Moses
Wirtschaftsprüfer